

An:

Alles im Blick und dokumentiert

Digitale Videoüberwachung zur Sicherung und Kommunikation

Immobilienüberwachung, Kontrolle von Werkhallen und Produktionsabläufe können mit der digitalen Videoüberwachung C-MOR ausgezeichnet werden. Keine zusätzliche Software muss auf Rechnern installiert werden. Die Anlage ist einfach im Aufbau und Betrieb. Daueraufzeichnungen, Bewegungserkennung, Einzelbildspeicherung werden aufgenommen und können über den berechtigten PC mit Webbrowser über das Internet abgefragt werden. Selbst Aufrufe über Mobiltelefon sind möglich. Das System kann in bestehende Kameras und Alarmanlagen eingebunden werden. Über die Weboberfläche wird das Gerät konfiguriert. **Bestellschein kostenlos abrufen unter www.ititpro.com oder anfordern unter Kzf.: (1)**

Gesetzeskonforme E-Mail Archivierung für KMU

E-Mails löschen ist riskant

Oftmals wird nicht bedacht, dass E-Mails, die Handelsbriefcharakter haben, genauso zu betrachten sind wie Geschäftsbriefe in Papierform. Doch seit dem 01.01.07 hat der Gesetzgeber im EHUG unmissverständlich klargestellt: Faxbriefe und E-Mails gelten als Geschäftsbriefe! Demzufolge sind diese E-Mails im Original und in unverfälschter Form bis zu zehn Jahre aufzubewahren. Mit unserem Komplettsystem zur E-Mail-Archivierung können Sie die gesetzlichen Anforderungen schnell, automatisiert und kostengünstig erfüllen und haben nebenbei noch eine permanente Datensicherung Ihrer E-Mails. **Weitere Infos abrufen unter www.ititpro.com oder kostenfrei anfordern unter Kzf.: (2)**

eLearning auf dem neusten Stand

Der Kurskatalog 2007 ist da

Es ist wieder soweit: Der neue Thomson NETg Kurskatalog 2007 ist da und beinhaltet wieder eines der umfangreichsten Schulungsangebote auf dem deutschen Markt. Neben einer Gesamtübersicht aller deutschsprachigen Kurstitel bietet der Katalog e-Learning Content auf dem neusten Stand: Brandneue Kurse zu Windows Vista und Office 2007 in vielen Sprachen und zielgruppengerechte Schulungen zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Das Kursangebot wird durch verschiedene Tools und Lernformate ergänzt, die dem Kunden einen vielseitigen und auf ihn zugeschnittenen Gebrauch ermöglichen. **Weitere Infos abrufen unter www.ititpro.com oder kostenfrei anfordern unter Kzf.: (3)**

Ausgezeichnetes Schnäppchen!

HP Color LaserJet für 359,- Euro

Von „Business & IT“ Ausgabe 8/2006 mit „sehr gut“ ausgezeichnet: HP Color LaserJet 2605DN Netzwerk-Farblaserdrucker. Highlights: Bis zu 10 Seiten pro Minute in Farbe, 12 Seiten pro Minute in schwarz-weiß, 600dpi, Image Ret2400, USB-Schnittstelle, integrierter Fast Ethernet Printserver, Duplex Einheit für beidseitigen Druck, 64 MB Speicher. Für Windows und MAC. Auf Wunsch mit USB-Kabel, Farbtoner-Paket und Garantieverlängerung auf 3 Jahre. **Bestellschein unter www.ititpro.com oder anfordern unter Kzf.: (4)**

Gesamtsieger Innovationspreis ITK 2007 gekürt!

Jury zeichnet Produkt KX 2900 active aus

Das Produkt KX 2900 active der Firma Kindermann & Co. GmbH setzte sich im Rennen beim Innovationspreis 2007 ITK der Initiative Mittelstand gegen über 1000 Konkurrenten durch. Das Produkt wurde am Samstag live auf der CeBIT im Rahmen der offiziellen Preisverleihung als Gesamtsieger ausgezeichnet. Beim KX 2900 active handelt es sich um einen XGA-Datenprojektor. Mit einem Teleskop-Zeigestab, der wie eine drahtlose Maus benutzt werden kann führt der Referent sein Publikum direkt vor der Projektionsfläche durch den Inhalt und kann ohne Verkabelung die Präsentation steuern. Der Innovationspreis 2007 ITK war mit insgesamt 150.000 Euro dotiert. **Weitere Informationen unter www.ititpro.com oder kostenfrei anfordern unter Kzf.: (5)**

Arbeitsrecht: Schriftform einer Kündigung

Eine Kündigung mit der Unterschrift "i.A." ist unwirksam

Eine Kündigung darf nicht mit "i.A." unterschrieben werden. Eine Kündigung muss gem. § 623 BGB schriftlich erklärt, also vom Arbeitgeber (z.B. Inhaber, Geschäftsführer, Prokurist) eigenhändig unterschrieben werden. Das Arbeitsgericht Hamburg hat nun entschieden, dass der Unterschriftszusatz "i.A." demgegenüber besage, dass sich der Aussteller persönlich von der Unterschrift distanzieren. Nicht er selbst, sondern ein anderer, nämlich der Arbeitgeber, wolle eine Kündigung erklären. Dadurch war nach Ansicht des Gerichts die Schriftform - nämlich die eigenhändige Unterschrift - nicht gewahrt. **Ausführliche Infos oder Anmeldung finden Sie direkt unter www.ititpro.com oder können Sie kostenfrei anfordern unter Kzf.: (6)**

ANTWORT-FAX an: (0 72 1) 15 11 8 11

Lesernummer:

Anrede/ Name: _____

Funktion/ Abt.: _____

E-Mail: _____

▶ Ja, senden Sie mir bitte kostenlos ausführliche Informationen zu den vorgestellten Themen mit den Kennziffern:

01 02 03 04 05 06